

S

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung der nationalen Eintracht untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen Libyens, Unterbrechungen der Energieausfuhren Libyens auf friedliche Weise beizulegen, und erneut erklärend, dass die Kontrolle über alle Anlagen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über Aktivitäten, die die Integrität und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, unter Hinweis auf die Ereignisse im Ölhalbmond und die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2011, in der er die Meldung begrüßte, dass die Nationale Erdölgesellschaft Libyens ihre Arbeit im Interesse und zum Nutzen aller Libyerinnen und Libyer wiederaufgenommen hat, und betonend, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017) und 2420 (2018), in denen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waffenembargos die Genehmigung erteilt wird, während des durch die genannten Resolutionen festgelegten Zeitraums auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, die mutmaßlich unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, sowie diese Güter zu beschlagnahmen und zu entsorgen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach den genannten Resolutionen durchführen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ein-

feststellen, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte

1. verurteilt Versuche, unerlaubt Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Aufsicht der Regierung der nationalen Eintracht handeln;

2. beschließt, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen bis zum 15. Februar 2020 zu verlängern, und beschließt, dass die mit der genannten Resolution erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen auf Schiffe anzuwenden sind, die Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, laden, befördern oder entladen, das unerlaubt aus Libyen ausgeführt wurde oder dessen Ausfuhr versucht wurde;

3. begrüßt dass die Regierung der nationalen Eintracht eine Kontaktstelle benannt und dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) notifiziert hat, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, ersucht die Kontaktstelle, den Ausschuss auch wei-



wurde („die Sachverständigengruppe“), und beschließt, dass solche Handlungen unter anderem auch die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen umfassen können;

12. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, sowie diejenigen, in denen sich deren nach den Maßnahmen eingefrorene Vermögenswerte mutmaßlich befinden, den Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur effektiven Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen alle Personen auf der Sanktionsliste, einschließlich der vom Ausschuss am 7. Juni 2018 und 11. September 2018 benannten Personen, unternommen haben;

13. bekräftigt seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und bekräftigt Kenntnisnahme des als Dokument S/2016/275 geteilten Schreibens die Bereitschaft des Sicherheitsrats, auf Ersuchen der Regierung der nationalen Eintracht gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

#### Sachverständigengruppe

14. beschließt das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) geändert wurde, bis zum 15. Februar 2020 zu verlängern, beschließt die mandatsmäßigen Aufgaben der Sachverständigengruppe weiter der Festlegung in Resolution 2213 (2015) entsprechen und auch für die in dieser Resolution aktualisierten Maßnahmen gelten, und ersucht die Sachverständigengruppe, sich im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 2242 (2015) mit dem notwendigen Sachverstand in Fragen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt auszustatten;

15. beschließt, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens am 15. Juni 2019 einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Beratung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. Dezember 2019 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

16. legt allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der UNSMIL, und anderen interessierten Parteien eindringlich nahe mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2095 (2013), 2144 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2420 (2018) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die UNSMIL und die Regierung der nationalen Eintracht auf, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigengruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

17. fordert alle Parteien und alle Staaten, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, fordert ferner alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, auf, gehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats sachdienlich erachtet;

18.

oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat UNSMIL und der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

19. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-